

einer kafkaesken Hechtsmaschinerie — besser spät als nie — erkannt habe.“

Diese knappe Übersicht über die rechtliche Stellung der Schöffen in der BRD und über die Bewertung der Laienrichter in der juristischen Literatur der BRD macht deutlich, daß eine echte Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung im kapitalistischen Staat eine Illusion ist. Die Möglichkeiten einer solchen Mitwirkung sind bereits vom Gesetz her begrenzt; durch die klassenmäßige Begrenztheit der Berufsrichter werden diese Möglichkeiten noch weiter eingengt. Die ideologische Abwertung und Diffamierung des Laienrichtertums tut ein übriges.

Die Voraussetzung dafür, daß die Schöffen in der BRD wirklich gleichberechtigte Richter werden, ist, daß das arbeitende Volk ein Höchstmaß an realer Einflußnahme auf das politische und gesellschaftliche Leben in diesem Lande erreicht. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

- 1 Vgl. E. Kern, *Gerichtsverfassungsrecht*, 2. Aufl., München/Berlin(West) 1954, S. 80; 4. Aufl., 1965, S. 115.
- 2 Der in der BRD verwendete offizielle Begriff „ehrenamtliche Richter“ umfaßt nicht nur die Schöffen, sondern auch folgende, Jeweils aus verschiedenen Interessengruppen entnommene Nichtjuristen:
 - in der Zivilgerichtsbarkeit die landwirtschaftlichen Beisitzer bei den Amtsgerichten, den Landgerichten und beim Bundesgerichtshof, die von den Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs aus einer von den Bauernverbänden aufgestellten Vorschlagsliste ausgewählt werden;
 - die bei den Kammern für Handelssachen der Landgerichte mitwirkenden Handelsrichter, die Kaufleute sein müssen und von den Oberlandesgerichtspräsidenten aus Vorschlagslisten der Industrie- und Handelskammern ausgewählt werden;
 - die in allen drei Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit mitwirkenden ehrenamtlichen Beisitzer (es müssen immer ein „Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter“ gleichzeitig in den Sitzungen vertreten sein), die in Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der „Arbeitgeber“-Verbände aufgestellt und aus diesen Vorschlagslisten vom Landes- bzw. Bundesarbeitsminister berufen werden;
 - die ehrenamtlichen Beisitzer in den Kammern der Finanzgerichte, die vom Präsidenten des Finanzgerichts nach Anhörung der Berufsvertretungen vorgeschlagen und in einer Liste erfaßt werden, aus der ein Wahlausschuß die ehrenamtlichen Beisitzer wählt;
 - die ehrenamtlichen Beisitzer in den Verwaltungs- und Obergerichtsinstanzen, die von den Kreisvertretungen in Vorschlagslisten aufgestellt und aus diesen durch einen Wahlausschuß gewählt werden;
 - die in allen drei Instanzen mitwirkenden ehrenamtlichen Beisitzer der Sozialgerichtsbarkeit, die aus verschiedenen (für die einzelnen Bereiche von verschiedenen vorschlagsberechtigten Verbänden jeweils gesondert eingereichten) Vorschlagslisten durch die Arbeits- und Sozialministerien (bzw. die von ihnen benannten Stellen) berufen werden. Im Nachstehenden wird nur auf die Schöffen eingegangen.
- 3 Vgl. Potrykus, „Nachteile bei der Auswahl der Laienrichter in Strafsachen“, *Deutsche Richterzeitung* (Köln/Berlin [West]/Bonn; München) 1952, Heft 12, S. 202.
- 4 Vgl. *Juristische Rundschau* (Berlin[West]) 1961, Heft 1, S. 30 f.
- 5 Vgl. R. Kühne, „Die Zusammenarbeit zwischen Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern“, *Deutsche Richterzeitung* 1975, Heft 12, S. 395.
- 6 Veröffentlicht in: *Deutsche Richterzeitung* 1979, Heft 1, S. 3 ff. (10).
- 7 F. Baur, „Laienrichter - heute?“, in: *Tübinger Festschrift für Eduard Kern*, Tübingen 1968, S. 51 f.
- 8 Vgl. F. Baur, a. a. O., S. 63.
- 9 E. Rieckers, in: *Der Bürger und das Recht*, Dokumentation, Rechtspolitischer Kongreß der SPD am 26. und 27. März 1965, Bonn 1965, S. 70.
- 10 F. Baur, a. a. O., S. 60.
- 11 G. Pfeiffer/E. v. Bubnoff, „Zur Neuordnung des Rechtsmittelsystems in Strafsachen nach dem Referentenentwurf eines Ersten Justizreformgesetzes“, *Deutsche Richterzeitung* 1972, Heft 2, S. 42 ff. (43).
- 12 J. Rüggeberg, „Zur Funktion der ehrenamtlichen Richter in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten“, *Verwaltungsarchiv* (Köln/Berlin [West]), 61. Bd. (1970), Heft 3, S. 189 ff. (213).
- 13 E. Schmidt, *Justiz und Publizistik*, Tübingen 1968, S. 53 f.; derselbe, *Die Sache der Justiz*, Göttingen 1962, S. 25.
- 14 Vgl. F. Baur, a. a. O., S. 53.
- 15 F. Baur, a. a. O., S. 55.
- 16 F. Baur, a. a. O., S. 55.
- 17 F. Baur, a. a. O., S. 64.
- 18 E. Schmidt, „Der Strafprozeß - Aktuelles und Zeitloses“, *Neue Juristische Wochenschrift* (München) 1969, Heft 27, S. 1137 ff. (1144).
- 19 Vgl. H. Frankhanel, „Schöffendienstverweigerung“, *Kritische Justiz* (Frankfurt am Main) 1974, Heft 4, S. 399 ff.

Ausbeutersprachgebrauch

Spätestens seit Karl Marx und Friedrich Engels ist der bemerkenswerte Gebrauch der deutschen Sprache durch die kapitalistischen Ausbeuter und ihre Apologeten bekannt. Da wurden aus den Unternehmern, die sich bekanntlich die Arbeit der bei ihnen beschäftigten Werktätigen aneignen, von ihnen also die Arbeit nehmen, „Arbeitgeber“ und aus den Werktätigen, die ihre Arbeitskraft verkaufen müssen, also im eigentlichen Sinne des Wortes die Arbeit geben, „Arbeitnehmer“. Die tatsächlichen Verhältnisse wurden im Sprachgebrauch kurz und bündig umgedreht, und die kapitalistischen Ausbeuter erschienen in der Gloriole der Gebenden.

Wenn Hunderttausende von Arbeitslosen in der BRD das Recht auf Arbeit fordern, dann halten die Unternehmer — in gewohnter Manier den eigentlichen Sinn in sein Gegenteil verkehrend — dagegen, daß dem Recht auf Arbeit der Zwang zur Arbeit immanent sei. Wem aber steht schon der Sinn nach Zwangsarbeit?

Von einem neuen Beispiel für den Unternehmersprachgebrauch erfahren wir aus der juristischen Fachpresse der BRD (*Arbeit und Recht* 1978, Heft 2, S. 58; *Betriebs-Berater* 1977, Heft 20, S. 997): Das Bundesarbeitsgericht mußte in seinem Urteil vom 24. März 1977 — 3 AZR 232/76 — die Sprache der Ausbeuter dolmetschen.

Da wurde einem sechs Jahre lang in der Forschungsabteilung eines großen BRD-Unternehmens tätig gewesenen Physiker beim Ausscheiden in einem Zeugnis (Beurteilung) bescheinigt: „Er führte die ihm übertragenen Aufgaben mit großem Fleiß und Interesse durch.“ Wer nun als unvoreingenommener Leser meint, dies sei ja wohl eine positive Beurteilung, denn schließlich seien großer Fleiß und Interesse doch lobenswerte Eigenschaften, der kennt eben nicht die Sprache der Ausbeuter!

Das Bundesarbeitsgericht, im Umgang mit der Unternehmersprache geübt, sah sofort, wo der Hase im Pfeffer lag: Der Hinweis auf den großen Fleiß und das Interesse des Wissenschaftlers sei gleichbedeutend mit der Feststellung, „der Arbeitnehmer habe sich bemüht, aber im Ergebnis nichts geleistet“. Wörtlich heißt es in „Arbeit und Recht“, offenbar aus dem Urteil zitiert: „Diese Wertung ist gleichzustellen einem für den erfahrenen Leser von Zeugnissen erkennbaren vernichtenden Urteil über die Leistungen.“ Wer fragt im Kapitalismus schon nach Fleiß und Interesse — der Erfolg (sprich: der Profit) zählt!

Es beruhigt wenig, daß das Bundesarbeitsgericht meint, ein solch „vernichtendes Urteil“ sei hinsichtlich seiner Richtigkeit vom Unternehmer zu beweisen und der betroffene Werktätige könne ggf. Schadenersatzansprüche geltend machen. Auch die Darlegung einiger juristischer Feinheiten hilft da nicht weiter. Die etwaige Wahrnehmung von Rechten durch die Werktätigen setzt ja erst einmal voraus, daß die Fußangeln in dem betreffenden Zeugnis erkannt wurden. Welcher Arbeiter ist aber schon „ein erfahrener Leser von Zeugnissen“? Welcher Arbeiter spricht schon Ausbeuter-Deutsch? Für die Werktätigen in der BRD bleibt da wohl nur, nach der allgemeinen Erfahrung aus vielen Klassenauseinandersetzungen zu handeln, daß immer dann, wenn der Ausbeuter lobt, für den Ausgebeuteten größte Wachsamkeit geboten ist.

Hazet